

Sitzungsvorlage		KT/47/2023	
Übernahme der Aufgaben der unteren Ausländerbehörde für die Große Kreisstadt Rheinstetten			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
3	Kreistag	16.11.2023	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag befürwortet, dass das Landratsamt Karlsruhe auch für das Gebiet der Großen Kreisstadt Rheinstetten untere Ausländerbehörde wird und beauftragt die Verwaltung, dies zu veranlassen.
2. Bis zur Umsetzung der Ziffer 1 sollen das Landratsamt Karlsruhe und die Große Kreisstadt Rheinstetten die Aufgaben der unteren Ausländerbehörden übergangsweise gemeinsam durchführen und hierzu eine gemeinsame Dienststelle bilden.
3. Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Karlsruhe und der Großen Kreisstadt Rheinstetten zur Umsetzung von Ziffer 2 nach den in der Vorlage dargelegten Eckpunkten zu.

I. Sachverhalt

Die Große Kreisstadt Rheinstetten bittet um die Verlagerung der Funktion der unteren Ausländerbehörde zum Landratsamt Karlsruhe. Der Gemeinderat Rheinstetten hat am 18.07.2023 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Verwaltung schlägt vor, diesem Wunsch zu entsprechen.

Für diese Verlagerung ist die Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung Baden-Württemberg (AAZuVO) durch die Landesregierung notwendig. Das zuständige Justizministerium hat die notwendige Rechtsänderung frühestens zum Ende des 1. Quartals 2024 in Aussicht gestellt. Ein verlässlicher Zeitpunkt für den Zuständigkeitswechsel kann derzeit nicht genannt werden.

Zur Überbrückung der mehrmonatigen Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der gewünschten gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit soll eine Übergangslösung geschaffen werden. Geplant ist eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Karlsruhe und der Großen Kreisstadt Rheinstetten zur gemeinsamen Durchführung der Aufgaben der unteren Ausländerbehörden sowie zur Einrichtung einer entsprechenden gemeinsamen Dienststelle nach § 16 Landesverwaltungsgesetz (LVG).

Die Zuständigkeit der Behörden bleibt bei der Bildung einer gemeinsamen Dienststelle zwar unberührt, die rechtliche Konstruktion nimmt die Zuständigkeitsverlagerung aber zumindest teilweise vorweg. Sie würde es dem Landratsamt Karlsruhe erlauben, die Aufgaben der unteren Ausländerbehörden mit landratsamtseigenen Personal- und Sachressourcen auch im Namen der Großen Kreisstadt Rheinstetten zu erfüllen sowie die Aufgabenerfüllung für den gesamten Zuständigkeitsbereich einschließlich der Großen Kreisstadt einheitlich zu priorisieren. Auch können mögliche Synergieeffekte in personeller (Urlaubs- und Krankheitsvertretung) und technischer Hinsicht (Fachanwendung usw.) frühzeitig genutzt werden. Im Hinblick auf die Erfüllung der ausländerrechtlichen Aufgaben hätte die Stadt Rheinstetten im Vergleich zu den anderen Gemeinden in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Landratsamtes weder einen Vor- noch einen Nachteil. Diese Lösung vereinfacht den Verwaltungsvollzug so weit, wie dies ohne Zuständigkeitsverlagerung möglich ist.

Für die Dauer der gemeinsamen Dienststelle muss jedoch weiterhin zwischen den Zuständigkeiten des Landratsamtes Karlsruhe und der Großen Kreisstadt Rheinstetten unterschieden werden. So liegt die Letztverantwortung für ausländerrechtliche Verfügungen in der Zuständigkeit der Großen Kreisstadt weiterhin beim Oberbürgermeister. Außerdem ist Rheinstetten in dieser Zeit zu einem Frontoffice verpflichtet (§ 16 Abs. 4 LVG).

Gemeinsame Dienststellen zur Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Ausländerbehörden gibt es bereits zwischen dem Zollernalbkreis und der Stadt Balingen sowie zwischen dem Landkreis Tübingen und der Stadt Mössingen. In diesen Fällen werden die Verwaltungsressourcen aller beteiligten Behörden zur Aufgabenerfüllung genutzt.

Vorliegend hingegen soll das Landratsamt die Aufgaben für die Große Kreisstadt letztlich vollständig mit landratsamtseigenen Ressourcen wahrnehmen. Deshalb ist die Verlagerung der Zuständigkeit die angemessene Lösung. Auch um einen einheitlichen und möglichst wenig aufwändigen Verwaltungsvollzug zu ermöglichen und Kompetenzkonflikte auszuschließen, soll der Wechsel der Zuständigkeit angestrebt werden. Die Landesregierung hat entsprechende Regelungen bereits für andere Landkreise und Große Kreisstädte getroffen. So sind das Landratsamt Göppingen auch für das Gebiet der Großen Kreisstadt Eislungen/Fils und das Landratsamt Ravensburg auch für das Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Waldsee untere Ausländerbehörden (§ 2 Satz 2 AAZuVO)

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Gemeinsam mit der Großen Kreisstadt Rheinstetten und den betroffenen Einheiten des Landratsamtes Karlsruhe wurden die finanziellen, personellen und fachlichen Auswirkungen besprochen und es wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung dazu verfasst werden.

Aufgrund der Informationen, die durch die Große Kreisstadt Rheinstetten vorgelegt wurden, sowie unter Heranziehung der Daten aus den entsprechenden Einheiten des Landratsamtes Karlsruhe und unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsstatistik, ergibt sich für das Landratsamt Karlsruhe ein aktueller Stellenmehrbedarf für den Bereich des Ausländerwesens von ca. 2,4 Vollzeitäquivalenten in max. Entgelt-/Besoldungsgruppe E11/A11.

Die finanziellen Aufwendungen (Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten) liegen hier bei ca. 212.000,00 €/p.a.

Der anteilige finanzielle Aufwand, der für die gemeinsame Ausländerbehörde durch die Fälle der Stadt Rheinstetten entsteht, wird vollumfänglich im Zuge einer Abrechnung nach Ablauf eines Kalenderjahres durch die Große Kreisstadt Rheinstetten an den Landkreis Karlsruhe erstattet. Dabei werden die aktuellen Fallzahlen und der sich daraus ergebende Stellenbedarf berücksichtigt.

Die Situation in allen Ausländerbehörden ist extrem angespannt. Die Aufgaben sind in den letzten Jahren qualitativ und quantitativ massiv angestiegen. Entsprechend lang sind die Einarbeitungszeiten. Die personelle Fluktuation ist sehr hoch. Die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften erfordert enorme Anstrengungen. Vor diesem Hintergrund ist es gerade sinnvoll, Synergie durch Bündelung der Kräfte zu schaffen und die Aufgaben der Ausländerbehörde von Rheinstetten zum Landratsamt zu übernehmen.

In der Ausländerbehörde des Landratsamtes Karlsruhe sind derzeit, bezogen auf die bereits beschlossenen und die im Haushaltsentwurf 2024 zusätzlich vorgesehenen Stellen, 15 Vollzeitäquivalente unbesetzt. Weitere Stellenbesetzungen sind ab Dezember und in den darauffolgenden Monaten vorgesehen. Mit Absagen von Bewerbern und weiteren Personalveränderungen muss allerdings gerechnet werden. Eine vollständige Besetzung aller vakanten Stellen ist derzeit nicht absehbar.

Die Übernahme der Ausländerbehörde Rheinstetten zum Landratsamt ist daher jedenfalls nicht vor dem Jahreswechsel möglich. In Anbetracht der ungewissen Personalsituation soll der genaue Zeitpunkt in Abstimmung mit der Stadt Rheinstetten festgelegt werden. Die Verwaltung wird in der Kreistagssitzung über den aktuellen Stand berichten.

III. Zuständigkeit

Der Kreistag ist gem. § 34 Abs. 2 Ziffer 2 Landkreisordnung zuständig. Die Angelegenheit wird in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.11.2023 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Landkreisordnung vorberaten. Über das Ergebnis der Vorberatung wird in der Sitzung informiert.